

Gesundheitsgerechtigkeit und Schutzimpfungen – Ein Widerspruch? Impfen ein Thema der Politik

Die Prävention übertragbarer Krankheiten ist eine Kernaufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Schutzimpfungen gehören zu den wirksamsten, sichersten und zugleich preisgünstigsten Maßnahmen zur Primärprävention übertragbarer Krankheiten.

Neben dem Schutz des Individuums vor Krankheiten und deren Komplikationen profitiert auch die ungeimpfte Minderheit von dem Schutz der Geimpften (Herdenimmunität oder Kollektivschutz). Somit liegen Schutzimpfungen unabhängig vom damit verbundenen individuellen Nutzen im öffentlichen Interesse. Eine möglichst breite Akzeptanz der Schutzimpfungen und damit einen hohen Durchimpfungsgrad zu erreichen, ist eine klassische Public Health Aufgabe, zu deren Bewältigung vom Gesetzgeber im Infektionsschutzgesetz und in Landesgesetzen (Gesundheitsdienstgesetz) gesetzliche Regelungen getroffen wurden.

Diese stellen sich für den (ÖGD) folgendermaßen dar:

Die **Landesgesundheitsbehörden** haben nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Aufgaben,

- öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der Prophylaxe auf Grundlage der Empfehlungen der STIKO auszusprechen (§ 20 (3) IfSG) und
- sie können bestimmen, dass die Gesundheitsämter unentgeltlich Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen (§ 20 (5) IfSG).

Sollte durch eine öffentlich empfohlene Impfung eine gesundheitliche Schädigung hervorgerufen werden, ist für den Geschädigten ein Versorgungsanspruch gesichert.

Die Aufgaben der **unteren Gesundheitsbehörden** (Gesundheitsämter) sind neben den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes noch in entsprechenden Landesgesetzen (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) festgelegt. Zusammengefasst haben diese die Aufgabe

- über Schutzimpfungen in der Allgemeinbevölkerung und in Gemeinschaftseinrichtungen aufzuklären (§§ 20 (1) 34 (10) IfSG)
- bei Aufnahme eines Kindes in eine allgemeinbildende Schule den Impfstatus zu erheben (§ 34 (11) IfSG) und die aggregierten und anonymisierten Daten über die obersten Landesgesundheitsbehörde an das Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Das GDG schreibt vor, dass

- Impflücken und Durchimpfungsraten der Bevölkerung zu ermitteln sind, Impfberatung und Impfangebote für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und Impfungen subsidiär und sozialkompensatorisch durchzuführen sind (§9(2) GDG) und dass
- die durchgeführten Impfungen zu registrieren sind (§9 (3) GDG)

Sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend und geeignet, das Ziel der WHO, die Masern in der Euroregion bis zum Jahr 2010 zu erradizieren, ausreichend oder bedarf es dazu der Einführung einer Pflichtimpfung gegen Masern - wie es z.B. die Ärzteschaft anlässlich des 109. Ärztetages 2006 gefordert hat ? Diese Frage möchte ich in die Diskussion einbringen.

Dr. Sinn